

# **„gepard 14“      Raum für Kunst und Kultur**

---

## **Vereinsstatuten**

### **Art. 1                      Name, Sitz, Haftbarkeit und Zweck**

Unter dem Namen „gepard 14“, Raum für Kunst und Kultur, besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Liebefeld, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

### **Art. 2                      Leitbild und Zweck**

„Gepard 14“ ist ein Raum zur künstlerischen Auseinandersetzung und ein Ort der Begegnung. Neue Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur sollen ermöglicht werden durch:

#### a)      Ausstellungen

Eigenes künstlerisches Schaffen (bildende Kunst, Skulptur, Fotografie, Installation etc.) kann im offenen Dialog einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### b)      Lesungen

Texte, Bücher, literarische Experimente können einem Publikum präsentiert, und diskutiert werden.

#### c)      Musik- und Theaterproduktionen

Konzerte, Performances, Theaterstücke sind weitere Möglichkeiten, neue Wege in der Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur zu gehen bzw. kennen zu lernen.

#### d)      Wirtschaftlichkeit

Der Verein sichert die Finanzierung seiner Unkosten auf folgendem Weg:

- 1) Ein prozentualer Anteil von 25% aus dem Verkauf von Werken geht an „Gepard 14“. Nach individueller Absprache kann anstelle dieser Abgabe „Gepard 14“ ein Werk geschenkt werden.
- 2) Über Gönner- und Mitgliederbeiträge

### **Art. 3                    Mitgliedschaft**

Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, die sich in irgendeiner Weise für seine Ziele interessieren und bereit sind, ihn in deren Erreichung zu unterstützen. Er setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.

Es können aufgenommen werden:

1.            als Einzelmitglieder: natürliche Personen
2.            als Firmen und Kollektivmitglieder: juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechtes, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen).

### **Art. 4                    Beitritt**

Der Beitritt erfolgt mit der Beitrittserklärung und wird mit Zahlung des Mitgliederbeitrages wirksam.

### **Art. 5                    Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilungen an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschliessen, welche ihre Mitgliedspflichten verletzen oder den Interessen des Vereins entgegenarbeiten. Der Beschluss dazu kann nur mit absolutem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Er kann binnen Monatsfrist an die Generalversammlung weiter gezogen werden. Mitglieder, welche trotz Mahnung ihren Mitgliederbeitrag ein Jahr lang schulden, werden aus der Mitgliederkartei gestrichen.

Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

### **Art. 6                    Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a)                    die Generalversammlung
- b)                    der Vorstand
- c)                    der Rechnungsrevisor

### **Art. 7                    Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- a)    Wahl des Vorstands, des Vereinspräsidenten und eines Rechnungsrevisors

- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Vorschlags und Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- e) Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, insbesondere Rekurse gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) Statutenrevision
- g) Beschluss über Auflösung des Vereins

### **Art. 8 Einberufung und Durchführung**

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungsdatum.

Anträge für Statutenrevisionen von Seiten der Mitglieder müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Der Präsident des Vereins, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer sowie zwei Stimmzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das durch den Präsidenten, den Protokollführer und die beiden Stimmzähler genehmigt und unterzeichnet wird.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens zwei dem Vorstand angehören. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung finden in der Regel offen statt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vereinspräsidenten erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beschliesst.

### **Art. 9 Vorstand**

Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand besteht aus 2-4 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Möglich sind so viele Amtsperioden, wie vom Vorstand und den Mitgliedern akzeptiert werden.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und leitet sie. Er veranlasst den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt jährlich der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Diese wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen; für solche Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

#### **Art. 10      Unterschrift**

Unterschriftsberechtigt sind Präsident, Vizepräsident und Kassier. Der Verein wird durch die Einzelunterschrift verpflichtet.

#### **Art. 11      Einkünfte**

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Einnahmen aus der Veranstaltungstätigkeit und Werkverkäufen
- b) Gönner- und Mitgliederbeiträgen

Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Für Künstlermitglieder, Schüler und Studenten ist ein reduzierter Beitrag vorzusehen.

Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres.

#### **Art.12                      Statutenrevision**

Für die Statutenrevision ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Art.13                      Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es den Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen Dazu braucht es die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Präsident:

Marco Giacconi

Die Kassierin:

Lucienne Hälg

Liebefeld im Januar 2025